



Organisationsreglement des Nachwuchs Eidg. Hornusserverband

Angenommen anlässlich der ZV Sitzung vom 29.01.10
und in Kraft gesetzt

EIDGENÖSSISCHER HORNUSSERVERBAND

Der Präsident

Der Vizepräsident

Peter Rytz

Christian Guggisberg

Anmerkung:

Die männliche Bezeichnung einer Funktion oder Person schliesst automatisch auch die weibliche mit ein.

Gültig ab 01.03.2010

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1	Allgemeines 3
1.1	Gültigkeit 3
1.2	Aufsicht / Zuständigkeit..... 3
2	Definitionen..... 3
2.1	Alter der Nachwuchsspieler 3
2.2	Transfer- und Mutationswesen..... 3
2.3	Spielberechtigung 3
2.4	Spielmöglichkeiten..... 3
2.5	Mannschaftsgrösse / Spielgemeinschaften 4
2.6	Nachwuchsbetreuung 4
2.7	Anmelde Listen / Spiellisten 4
3	Spielfeld / Spielgeräte 4
3.1	Ries 4
3.2	Hornuss 4
4	Spielmodus /Ersatzstreiche 4
4.1	Spielmodus..... 4
4.2	Ersatzstreiche..... 5
5	Spieldaten 5
5.1	Eidg Fest 5
5.2	Interkantonale- und Zweckverbands Feste 5
5.3	Meisterschaft 5
5.4	Zweckverbandsmatch 6
6	Auszeichnungen 6
6.1	Mannschaftsauszeichnung Festanlässe 6
6.2	Einzelauszeichnung Festanlässe..... 6
6.3	Einzelschlägerpreise Festanlässe..... 6
6.4	Mannschaftsauszeichnung Zweckverbandsmeisterschaft..... 6
6.5	Einzelauszeichnung Zweckverbandsmeisterschaft 7
7	Spielleitung 7
7.1	Neutrales Verhalten 7
7.2	Schiedsrichter 7
8	Schlussbestimmungen..... 7
8.1	Präzedenzfälle..... 7
8.2	Nicht erwähnte Sachverhalte 7
8.3	Verstösse 7
8.4	Aufhebung bisheriger Regelungen..... 8
8.5	Reglementsänderungen 8
8.6	Inkrafttreten 8

1 Allgemeines

1.1 Gültigkeit

- 1 Das nachstehende Reglement legt die Organisation der Nachwuchs-Meisterschaft im EHV sowie die allgemeinen Vorschriften im Bereich Nachwuchs fest. Es ist gültig für alle Einsätze bei Nachwuchsspielen innerhalb des EHV.

1.2 Aufsicht / Zuständigkeit

- 2 Die Nachwuchsmeisterschaft unterliegt der Oberaufsicht des Ressort Wettkampf EHV.
- 3 Für die Organisation und Betreuung wird eine Nachwuchskommission eingesetzt.
- 4 Die Mitglieder der Nachwuchskommission werden durch die Zweckverbände rekrutiert und gemeldet. Der ZV EHV ist Wahlgremium gemäss Statuten EHV.
- 5 Der Obmann Nachwuchs EHV wird durch den ZV gewählt und präsidiert die Nachwuchskommission.

2 Definitionen

2.1 Alter der Nachwuchsspieler

- 6 Als Nachwuchsspieler gelten Spieler bis und mit dem 16. Altersjahr.
- 7 Als Jahrgänge gelten diejenigen Jahre, in welchen die Nachwuchsspieler das jeweilige Alter erreichen.
- 8 Die Einteilung erfolgt in drei Altersstufen Stufen:

Stufe 1	... – 10 jährige
Stufe 2	11 – 13 jährige
Stufe 3	14 – 16 jährige.

2.2 Transfer- und Mutationswesen

- 9 Die entsprechenden Reglemente des EHV gelten in allen Belangen auch für die Nachwuchsspieler.

2.3 Spielberechtigung

- 10 Es sind nur solche Nachwuchsspieler zu Spielen zugelassen und dürfen eingesetzt werden, welche beim EHV gemäss den vorgeschriebenen Terminen gemeldet sind.
- 11 Für Nachwuchsspieler ist das Tragen des offiziellen Schutzhelms gemäss den technischen Weisungen EHV (Gesichtsvollschutz) bei jedem Einsatz im Ries inklusive "Eschenlatte" obligatorisch.

2.4 Spielmöglichkeiten

- 12 Nachwuchsmannschaften sind an folgenden Anlässen teilnahmeberechtigt:
 - Eidg. NW Fest
 - NW Zweckverbandfest
 - Interkantonales NW Fest
 - NW Meisterschaftsspiele
 - NW Zweckverbandsmatch
 - NW Kleinverbandsanlässe
 - NW Kleinanlässe
 - Wettspiele.

- 13 Der Nachwuchsspieler darf am gleichen Anlass nur einmal teilnehmen.

2.5 Mannschaftsgrösse / Spielgemeinschaften

- 14 Eine Nachwuchsmannschaft besteht an allen Anlässen und in der Meisterschaft aus minimal 12, maximal 18 Nachwuchsspieler. Das Mannschaftsresultat für die Rangierung, basiert immer auf der Mannschaftsgrösse von 15 Nachwuchsspielern.
- 15 Der Nachwuchs-Obmann des Zwecksverbandes kann mehrere Gesellschaften zu einer Spielgemeinschaft zusammenschliessen. Die vorgängig definierte Mannschaftsgrösse ist dabei zu berücksichtigen und einzuhalten.

2.6 Nachwuchsbetreuung

- 16 Für das Nachwuchswesen ist in den Gesellschaften ein Nachwuchsbetreuer zu bestimmen, welcher nach Möglichkeit einen entsprechenden J+S Kurs ausweisen kann. Für Betreuer mit Jahrgang 1984 und jünger gilt die Helmtragepflicht analog der Definition im Spielreglement EHV.
- 17 An Nachwuchsanlässen sind jeder Nachwuchsmannschaft genügend zuverlässige Betreuer mitzugeben, die für Ordnung und Disziplin auf dem Spielfeld und Festplatz verantwortlich sind.

2.7 Anmelde Listen / Spiellisten

- 18 Auf den Anmelde Listen sowie den Spiellisten für die Nachwuchsanlässe, sind Lizenznummer, Name, Vorname, Geburtsjahr und der Gesellschaftsname anzugeben.
- 19 Die Listen sind durch den Gesellschaftspräsidenten oder den Nachwuchsbetreuer zu unterzeichnen. Der Unterzeichnende ist für die wahrheitsgetreuen Angaben in allen Belangen verantwortlich.

3 Spielfeld / Spielgeräte

3.1 Ries

- 20 Für die Nachwuchsspiele wird das Ries separat abgesteckt
- 21 Das Ries beginnt 50 Meter vom Bock entfernt bei Zieli 0/1 (Eschenlatte).
- 22 Die Rieslänge beträgt 150 Meter und ist in Felder von 10 Meter unterteilt. Jedes Feld bedeutet einen Wertungspunkt.
- 23 Die Breite des Rieses beträgt bei Zieli 0/1= 6.33 Meter; bei Zieli 15/16= 11.33 Meter.
- 24 Bei Anlässen aller Art, ist das Ries, wenn möglich beidseitig, bis Zieli 25/26 auszustecken. Wenn nicht beidseitig möglich, ist minimal eine Reihe bis Zieli Punkt 25/26 auszustecken.

3.2 Hornuss

- 25 Die Nachwuchsspieler spielen immer mit dem offiziellen Hornuss des EHV analog den Aktiven.

4 Spielmodus /Ersatzstreich

4.1 Spielmodus

- 26 Der Spielmodus der Nachwuchsspieler wird durch das Ressort Wettkampf in Zusammenarbeit mit der Nachwuchskommission EHV beim ZV EHV beantragt.

- 27 Der ZV EHV entscheidet definitiv über den Spielmodus der Nachwuchsspieler.
- 28 Grundsätzlich gelten in Bezug auf Anzahl Durchgänge/Ries an den verschiedenen Anlässen die gleichen Vorgaben wie bei den Aktiven gemäss Spielreglement EHV.

4.2 Ersatzstreiche

- 29 In Bezug auf Ersatzstreiche an den verschiedenen Anlässen gelten die gleichen Vorgaben wie bei den Aktiven gemäss Spielreglement EHV.
- 30 Sie werden mit max. 6 Punkten bewertet.

5 Spieldaten

5.1 Eidg Fest

- 31 Das Eidg Nachwuchsfest wird grundsätzlich am zweiten Wochenende des Monats September durchgeführt. An diesem Wochenende dürfen keine Anlässe der Aktivhornusser stattfinden.
- 32 Die Austragung an zwei Wochenenden ist möglich. In diesem Fall, ist das erste Wochenende des Monats September als Zweitwochenende festgelegt.
- 33 Andere Daten können nach schriftlichem Antrag durch die Nachwuchskommission in Zusammenarbeit mit dem Ressort Wettkampf festgelegt werden. Einmal festgelegt und veröffentlicht, gelten diese Daten als geschützt und es dürfen keine Klein- und Festanlässe der Aktiv- oder Nachwuchshornusser stattfinden.

5.2 Interkantonale- und Zweckverbands Feste

- 34 Die Nachwuchsfeste sind verbindlich auf das zweite Wochenende des Monats September festgelegt. An diesem Wochenende dürfen keine Klein- und Festanlässe der Aktivhornusser stattfinden.
- 35 Andere Spieldaten müssen bei der Nachwuchskommission des EHV schriftlich beantragt werden. Die Bewilligung erfolgt in Absprache mit dem Ressort Wettkampf.
- 36 An den bewilligten Daten gelten die gleichen Auflagen in Bezug auf die Aktivhornusser in den entsprechenden Zweckverbänden wie in Art 34 beschrieben.
- 37 In Jahren des Eidg Nachwuchsfestes, finden keine Interkantonalen und Zweckverbandsnachwuchsfeste statt.

5.3 Meisterschaft

- 38 Die Nachwuchsmeisterschaft besteht in allen Zweckverbänden aus 4 Spielen.
- 39 Die Nachwuchsmeisterschaftsspieldaten werden durch die Nachwuchskommission in Zusammenarbeit mit dem Ressort Wettkampf mindestens drei Jahre im Voraus festgelegt.
- 40 Die Nachwuchsmeisterschaft wird in der Zeit von Anfang Mai bis Ende Juli durchgeführt.
- 41 An den offiziellen Spieldaten der Nachwuchsmeisterschaft, dürfen am Samstag durch die Aktiven keine Spiele ausgetragen werden.

5.4 Zweckverbandsmatch

- 42 Die Nominierung der Spieler zum Zweckverbandsmatch erfolgt nach den nachfolgenden Kriterien:
Stufe 1: Rang 1 – 3 in der Zweckverbandsnachwuchsmeisterschaft
Stufe 2: Rang 1 – 6 in der Zweckverbandsnachwuchsmeisterschaft
Stufe 3: Rang 1 – 9 in der Zweckverbandsnachwuchsmeisterschaft
- 43 Die weiblichen Nachwuchsspieler sind in die Mannschaften integriert, sofern sie sich mit dem entsprechenden Rang wie oben beschrieben qualifizieren.

6 Auszeichnungen

6.1 Mannschaftsauszeichnung Festanlässe

- 44 Pro Rangverkündigung dürfen maximal 20%, jedoch müssen minimal 3 der teilnehmenden Mannschaften, ausgezeichnet werden.
- 45 Die maximale Preissumme (Verkehrswert) pro ausgezeichnete Mannschaft beträgt maximal Fr 500.--.

6.2 Einzelauszeichnung Festanlässe

- 46 Männliche und weibliche Nachwuchsspieler werden nicht getrennt ausgezeichnet. Es gilt der Grundsatz der Gleichheit.
- 47 Die Prozentsätze für die Einzelauszeichnung, Zweig oder Plakette, pro Altersstufe werden durch die Nachwuchskommission in Zusammenarbeit mit dem Ressort Wettkampf festgelegt.
- 48 Die Prozentsätze für die Auszeichnung bei 4 Streichen sind per Datum wie folgt festgelegt:
- | | |
|---------|---------------------------------|
| Stufe 1 | 24% mindestens 11 Schlagpunkte |
| Stufe 2 | 37% mindestens 23 Schlagpunkte |
| Stufe 3 | 50% mindestens 41 Schlagpunkte. |
- 49 Die Ehrenmeldung wird wie folgt abgegeben:
- | | |
|---------|---|
| Stufe 1 | ab 10 Schlagpunkte bis zum Auszeichnungsergebnis |
| Stufe 2 | ab 22 Schlagpunkte bis zum Auszeichnungsergebnis |
| Stufe 3 | ab 40 Schlagpunkte bis zum Auszeichnungsergebnis. |
- 50 Am Zweckverbandsmatch müssen pro Stufe minimal 25% und dürfen maximal 30% Einzelauszeichnungen abgegeben werden.

6.3 Einzelschlägerpreise Festanlässe

- 51 Pro Rangverkündigung müssen an Zweckverbands- und Interkantonalen Festen in jeder Stufe drei, am Eidg Fest in jeder Stufe fünf Einzelschlägerpreise abgegeben werden.
- 52 Die maximal zulässige Preissumme (Verkehrswert) beträgt für:
- für Zweckverbands- und interkantonale Feste Fr 500.-- pro Stufe und Rangverkündigung
- am Eidg Fest Fr 700.-- pro Stufe und Rangverkündigung.

6.4 Mannschaftsauszeichnung Zweckverbandsmeisterschaft

- 53 Pro Rangverkündigung dürfen maximal 20%, jedoch müssen minimal 3 der teilnehmenden Mannschaften an der Meisterschaft, ausgezeichnet werden.

- 54 Die maximale Preissumme (Verkehrswert) pro ausgezeichnete Mannschaft beträgt maximal Fr 500.--.

6.5 Einzelauszeichnung Zweckverbandsmeisterschaft

- 55 Männliche und weibliche Nachwuchsspieler werden nicht getrennt ausgezeichnet. Es gilt der Grundsatz der Gleichheit.
- 56 Die Prozentsätze für die Einzelauszeichnung, Zweig oder Plakette, pro Altersstufe werden durch die Nachwuchskommission in Zusammenarbeit mit dem Ressort Wettkampf festgelegt.
- 57 Die Prozentsätze für die Auszeichnung sind per Datum wie folgt festgelegt:
- | | |
|---------|---------------------------------|
| Stufe 1 | 24% mindestens 11 Schlagpunkte |
| Stufe 2 | 37% mindestens 23 Schlagpunkte |
| Stufe 3 | 50% mindestens 41 Schlagpunkte. |
- 58 Die Ehrenmeldung wird wie folgt abgegeben:
- | | |
|---------|---|
| Stufe 1 | ab 10 Schlagpunkte bis zum Auszeichnungsergebnis |
| Stufe 2 | ab 22 Schlagpunkte bis zum Auszeichnungsergebnis |
| Stufe 3 | ab 40 Schlagpunkte bis zum Auszeichnungsergebnis. |

7 Spielleitung

7.1 Neutrales Verhalten

- 59 Die Spielleiter aller Stufen verhalten sich jederzeit neutral. Sie nehmen insbesondere nicht Einfluss auf das Spielgeschehen, indem sie die Spieler in deren Tätigkeit unterstützen (zeigen der Hornusse usw).

7.2 Schiedsrichter

- 60 Jede Mannschaft ist verpflichtet mindestens einen reglementkundigen Schiedsrichter mit Ausweis zu stellen. Für Schiedsrichter mit Jahrgang 1984 und jünger gilt die Helmtspflicht analog der Definition im Spielreglement EHV.

8 Schlussbestimmungen

8.1 Präzedenzfälle

- 61 Ereignisse im Zusammenhang mit Spielen von Nachwuchsmannschaften die vor dem Inkrafttreten dieses Reglements stattfanden, haben keinen Einfluss auf die Interpretation dieses Reglements.

8.2 Nicht erwähnte Sachverhalte

- 62 Für alle nicht erwähnten Punkte, sind die entsprechenden Reglement der Aktiven sinngemäss verbindlich und anzuwenden.

8.3 Verstösse

- 63 Verstösse gegen dieses Reglement werden nach dem Rechtspflegereglement des EHV geahndet.

8.4 Aufhebung bisheriger Regelungen

- 64 Alle Reglemente und Weisungen im Zusammenhang mit bisherigen Zweckverbandsmeisterschaften oder Festanlässen bis zum Datum der Inkraftsetzung sind aufgehoben.

8.5 Reglementsänderungen

- 65 Reglementsänderungen müssen beantragt und vom ZV EHV genehmigt werden.

8.6 Inkrafttreten

- 66 Der Zentralvorstand EHV hat dieses Reglement anlässlich der Sitzung vom 29.01.2010 genehmigt. Es tritt am 01.03.10 in Kraft.